

den Präsidenten verliehen, der hierüber dem Kleinen Rat berichtet.

V. Die Silberne Medaille wird als Anerkennung für Erfolge bei der Pflege und Vertiefung der Kulturbeziehungen Deutschlands zum Auslande, im besonderen bei der Verbreitung der deutschen Sprache, durch den Präsidenten verliehen, der hierüber dem Kleinen Rat berichtet.

Schlussbestimmungen.

§ 20 Geschäftsjahr. Haushaltplan.

I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan vom Präsidenten aufzustellen und vom Kleinen Rat zu genehmigen. Für seine Durchführung ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 21. Satzungsänderungen.

I. Satzungsänderungen werden vom Kleinen Rat beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bei der Ladung zur Sitzung ist den Mitgliedern die geplante Satzungsänderung mitzuteilen.

II. Änderungen der Aufgaben der Akademie (§ 2) bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 22 Auflösung.

I. Die Auflösung der Deutschen Akademie kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Über das im Augenblick vorhandene Vermögen entscheidet die Hauptversammlung im Sinne der Ziele der Deutschen Akademie.
